

F Anlagen der gemeinsamen westfälischen Ebene

1. Grundlagen der Preisbildung

1.1. Preistafeln

Die Preistafeln befinden sich auf den Seiten im Kapitel M ab Seite 283.

2. Bedingungen für den Ticketbezug im Abo (Abo-AGB)

2.1. Anwendungsbereich

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des WestfalenTarifs für den Bezug von Zeittickets im Abonnement (Abo-AGB) gelten für Abo-Tickets gemäß Nr. [3.2.4](#) der Tarifbestimmungen des WestfalenTarifs (ausgenommen [3.2.4.4](#)).

Im Übrigen gelten die Beförderungsbedingungen Nahverkehr NRW in der jeweils aktuellen Fassung.

2.2. Vertragspartner im Abonnement

Vertragspartner im Abonnement sind der Abonnent und das jeweilige Verkehrsunternehmen, von dem der Abo-Antrag durch Ausgabe des Abo-Tickets angenommen wird.

2.3. Zustandekommen des Vertrages und Vertragsdauer

- (1) Der Abo-Antrag umfasst den Bestellschein mit SEPA-Lastschriftmandat für die Einlösung wiederkehrender SEPA-Lastschriften und wird von den Verkehrsunternehmen als Vordruck, Download oder elektronisches Online-Formular bereitgestellt.
- (2) Den Verkehrsunternehmen steht es frei, z.B. im Rahmen des Online-Vertriebs, neben dem papiergebundenen SEPA-Mandat mit eigenhändiger Original-Unterschrift optional auch ein elektronisches SEPA-Mandat anzubieten und zu akzeptieren.
- (3) Der Antragsteller erklärt durch Abgabe des vollständig ausgefüllten Bestellscheins und der gleichzeitigen Erteilung eines gültigen SEPA-Lastschriftmandats, einen Abonnementvertrag abschließen zu wollen. Er ermächtigt zugleich den Vertragspartner, das Fahrgeld in Höhe des jeweils gültigen Tarifs monatlich von seinem in einem SEPA-Teilnehmerland geführten Girokonto einzuziehen.
- (4) Bei minderjährigen Antragstellern ist die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters für den Antrag und das SEPA-Lastschriftmandat erforderlich, auch wenn der Antragsteller zugleich Kontoinhaber ist. Es steht dem Verkehrsunternehmen frei, einen Vertragsschluss mit einem minderjährigen Kontoinhaber abzulehnen.
- (5) Das SEPA-Mandat kann auch von einem Dritten erteilt werden. Es steht dem Verkehrsunternehmen frei, einen Vertragsschluss abzulehnen, wenn der Antragsteller nicht zugleich Kontoinhaber ist. Ein Kontoinhaber, der nicht Abonnent ist, haftet mit dem Fahr-

gast gemeinsam als Gesamtschuldner für die Einhaltung aller Zahlungsverpflichtungen des Abonnenten aus dem Abo-Vertrag. Er kann die Erteilung eines SEPA-Mandates jederzeit in Textform widerrufen. Den Verkehrsunternehmen steht es frei, auch einen mündlichen Widerruf anzunehmen. Mit Zugang des Widerrufs endet die Haftung des Kontoinhabers.

- (6) Bei einer Bestellung von Zeittickets mit Altersbezug erfolgt der Altersnachweis für die Ticketnutzung zum Zeitpunkt der Bestellung.
- (7) Vor der Übergabe oder Übersendung der Zeittickets im Abo ist eine Bonitätsprüfung des Kontoinhabers durch das ausgebende Verkehrsunternehmen möglich. Bei einer negativen Auskunft ist das Verkehrsunternehmen nicht verpflichtet, den Abo-Antrag anzunehmen.
- (8) Der Vertrag kommt mit Zugang der Abo-Tickets beim Abonnenten zustande. Das Verkehrsunternehmen trifft seinerseits alle Voraussetzungen dafür, dass ein Zugang binnen zwei Wochen nach Abgabe des Bestellscheins stattfinden kann. Lehnt das Verkehrsunternehmen den Antrag ab, so ist der Antragsteller binnen derselben Frist über diese Ablehnung zu informieren.
- (9) Konnte der Postversand der Abo-Tickets wegen nicht zutreffender, unvollständiger oder nicht mehr aktueller Angaben insbesondere zur Anschrift nicht vollzogen werden, so werden die aktuell zur Auslieferung anstehenden Tickets bei der ausgebenden Stelle für den Abonnenten zur Abholung oder für eine weitere Zusendung hinterlegt.
- (10) Das Abonnement gilt für 12 aufeinanderfolgende Monate. Ist die Vertragslaufzeit von 12 Monaten ohne Kündigung zum Ablauftermin verstrichen, verlängert sich das Vertragsverhältnis stillschweigend auf unbestimmte Zeit. Das Abonnement kann jederzeit zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden. Dem Abonnenten werden bis zur Kündigung unaufgefordert weitere Tickets zugesandt. 60plusAbos gelten für drei aufeinanderfolgende Monate, davon ausgenommen ist das 60plusAbo Westfalen-Süd (12 aufeinanderfolgende Monate).

F

2.4. Abo-Beginn, Nutzungsberechtigung und Vertragsverlängerung

- (1) Die Vertragslaufzeit beginnt mit Beginn des ersten Monats nach Zugang der Abo-Tickets beim Abonnenten, sofern die Bestellung einschließlich eines rechtsgültigen SEPA-Lastschriftmandates bis zum 15. des Vormonats bei dem Verkehrsunternehmen vorliegt und die Bonitätsprüfung des Kontoinhabers positiv ausfällt.
- (2) Die Nutzung des Abo-Tickets ist nur gestattet, solange die Zahlungspflichten vollständig und regelmäßig erfüllt werden.
- (3) Der Abonnent hat Fehler des ihm überlassenen Tickets unverzüglich bei der Ausgabe-stelle anzuzeigen.
- (4) Bereits ausgelieferte, aber noch nicht bezahlte Abo-Tickets bzw. Wertmarken bleiben bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum des Verkehrsunternehmens.
- (5) Die Vermietung sowie der Verkauf von übertragbaren Abo-Tickets sind nicht gestattet.
- (6) Eine Unterbrechung des Abonnementbezugs ist nicht möglich.

2.5. Zahlungsbedingungen, Konto-, Adress- und Vertragsänderung

- (1) Die Abbuchung der fälligen Beträge erfolgt auf Basis der jeweils zum Zeitpunkt der Abbuchung gültigen Beförderungsentgelte (Tarife).
- (2) Die ausgebende Stelle informiert den Abonnenten über den Abbuchungstermin.
- (3) Änderungen der persönlichen Daten des Abonnenten, wie z. B. der Adresse, werden jeweils zum 1. eines Kalendermonats berücksichtigt, sofern die Änderungsmitteilung bis spätestens zum 15. des Vormonats in Textform vorliegt. Es steht den Verkehrsunternehmen frei, auch eine mündliche Änderung anzunehmen. Eine Änderung der Bankverbindung bedarf der Einreichung eines vom Kontoinhaber unterschriebenen SEPA-Lastschriftmandats (Vordruck, Download oder elektronisches Online-Formular des Verkehrsunternehmens). Eine Änderung des SEPA-Lastschriftmandats ist nur unter Berücksichtigung der Bedingungen von Nr. 3. (7) zulässig.

2.6. Änderung des Abo-Tickets

- (1) Eine Änderung des räumlichen oder zeitlichen Geltungsbereichs eines Tickets kann jeweils zum 1. eines Kalendermonats erfolgen. Die Änderungswünsche müssen dem Verkehrsunternehmen bis spätestens zum 15. des Vormonats in Schriftform vorliegen; es steht den Verkehrsunternehmen frei, auch eine mündliche Änderung anzunehmen. Die gleichzeitige Rückgabe evtl. beim Abonnenten noch vorhandener Abo-Tickets bzw. Wertmarken für den Zeitraum nach der Änderung(en) ist Voraussetzung für das Wirksamwerden der gewünschten Änderung(en).
- (2) Sofern die vom Abonnenten veranlasste Änderung einen abweichenden Kontoinhaber betrifft, ist dieser vom Abonnenten über die Änderung zu informieren.

2.7. Fristgemäße Abbuchung, Rücklastschrift, Zahlungsverzug

- (1) Kann ein fälliger Monats- oder Jahresbetrag zu dem unter Nr. 5 (2) genannten Zeitpunkt aus Gründen, die vom Abonnenten zu vertreten sind, nicht von dem im SEPA-Lastschriftmandat angegebenen Girokonto abgebucht werden, befindet sich der Abonnent in Zahlungsverzug.
- (2) Der im Zahlungsverzug befindliche Abonnent ist verpflichtet, den fälligen Betrag unverzüglich aktiv auszugleichen.
- (3) Das Verkehrsunternehmen ist im Falle des Zahlungsverzuges berechtigt, das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen und die Tickets bzw. Wertmarken einzuziehen, sofern der Abonnent auch nach einer Mahnung den Betrag nicht innerhalb von 7 Tagen ab dem Datum der Mahnung bezahlt. Im Falle der Nicht-Zahlung ist der Gesamtbetrag der bereits ausgegebenen Tickets bzw. Wertmarken sofort fällig.
- (4) Für die Mahnung und jede Zahlungserinnerung wird ein Bearbeitungsentgelt gemäß Anlage 3 erhoben. Darüber hinaus sind die mit der Rücklastschrift verbundenen Gebühren und Kosten vom Kontoinhaber zu zahlen.
- (5) Das jeweils durchführende Unternehmen ist berechtigt, Antragsteller, bei denen bei früheren Abonnements Zahlungsunregelmäßigkeiten aufgetreten sind, von einer erneuten Teilnahme am Abonnementbezug/Lastschriftverfahren auszuschließen.

2.8. Kündigung durch den Abonnenten

2.8.1 Ordentliche Kündigung

- (1) Ist die Vertragslaufzeit von 12 Monaten ohne Kündigung zum Ablauftermin verstrichen, verlängert sich das Vertragsverhältnis stillschweigend auf unbestimmte Zeit. Das Abonnement kann jederzeit zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Textform, es steht den Verkehrsunternehmen frei, auch eine mündliche Kündigung anzunehmen. Die evtl. beim Abonnenten noch vorhandenen Abo-Tickets bzw. Wertmarken für den Zeitraum nach der Kündigung sind unverzüglich nach Ablauf des letztgenutzten Abonnementmonats dem Vertragspartner vorzulegen, andernfalls wird eine Gebühr erhoben. Diese Gebühr entspricht dem Wert der beim Abonnenten noch vorhandenen Abo-Tickets bzw. Wertmarken.
- (2) Das FunAbo endet mit Ablauf des Monats, in welchem der Abonnent seinen 21. Geburtstag hat, ohne dass es einer Kündigung bedarf.
- (3) Mit der Abo-Kündigung erlischt das SEPA-Lastschriftmandat nach Abbuchung der letzten vertragsmäßigen Rate, bei einer Nachberechnung nach Abbuchung des Nachzahlungsbetrags, ohne dass es eines gesonderten Widerrufs bedarf.
- (4) Erfolgt die Kündigung vor Ablauf einer Mindestlaufzeit, so wird der Differenzwert zwischen dem Abonnementpreis und dem Preis des entsprechenden Zeittickets im Einzelverkauf für den zurückliegenden Abo-Zeitraum erhoben. Der Nachzahlungsbetrag darf nicht höher sein als die Restsumme bei einer Erfüllung der Vertragslaufzeit. Die Nachberechnung von Abo-Tickets, welche ausschließlich im Abonnement angeboten werden, wird in den Tarifbestimmungen geregelt. Darüber hinaus kann gemäß Anlage 3 eine Bearbeitungsgebühr erhoben werden.

2.8.2 Außerordentliche Kündigung

Das gesetzlich verankerte Recht zur außerordentlichen Kündigung aus besonderem Grund, z.B. wegen Veränderung wesentlicher Bestandteile des Vertrages, etwa bei Preiserhöhungen, bleibt ungeachtet der obigen Regelungen unberührt.

2.9. Kündigung durch das Verkehrsunternehmen

2.9.1 Ordentliche Kündigung

- (1) Der Vertrag zum Bezug eines Abo-Tickets ist bis zum 15. des Monats zum Monatsende kündbar. Die Kündigung bedarf der Textform. Wird dieser Termin versäumt, so gilt das Abonnement bis zum Ablauf des dann folgenden Monats.
- (2) Das FunAbo endet mit Ablauf des Monats, in welchem der Abonnent seinen 21. Geburtstag hat, ohne dass es einer Kündigung bedarf.
- (3) Erfolgt die Kündigung vor Ablauf einer Mindestlaufzeit, erfolgt eine Nachberechnung für den zurückliegenden Abo-Zeitraum gemäß Nr. [2.8.1](#) (4).

2.9.2 Außerordentliche Kündigung

- (1) Das Verkehrsunternehmen ist zur außerordentlichen Kündigung des Vertragsverhältnisses berechtigt, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Kündigungsgrund liegt insbesondere dann vor, wenn eine Abbuchung gem. Nr. 5 nicht möglich ist oder der Abonnent Änderungen seines Status (z. B. Ende des Berechtigungszeitraumes) dem Verkehrsunternehmen nicht angezeigt hat. Ebenso ist eine außerordentliche Kündigung möglich, wenn bereits zwei vom Abonnenten zu verantwortende Rücklastschriften innerhalb von 6 Monaten entstanden sind und der Abonnent darauf hingewiesen wurde, dass im Falle einer erneuten Rücklastschrift die fristlose Kündigung ohne weitere Mahnung erfolgen wird, oder wenn eine Bonitätsprüfung des SEPA-Lastschriftinhabers

durch ein zugelassenes Inkassounternehmen zu dem Ergebnis geführt hat, dass Zweifel an der Bonität des Kontoinhabers bestehen.

- (2) Der wiederholte Verlust von Abo-Tickets oder Wertmarken berechtigt das Verkehrsunternehmen ebenfalls zur fristlosen Kündigung.
- (3) Erfolgt die Kündigung vor Ablauf einer Mindestlaufzeit, erfolgt eine Nachberechnung für den zurückliegenden Abo-Zeitraum gemäß Nr. [2.8.1](#) (4).
- (4) Der Abonnent ist unverzüglich zur Rückgabe bereits ausgegebener Tickets oder Wertmarken verpflichtet.
- (5) Das gesetzlich verankerte Recht zur außerordentlichen Kündigung aus besonderem Grund, z.B. wegen Veränderung wesentlicher Bestandteile des Vertrages, etwa einer Preisänderung, bleibt ungeachtet der obigen Regelungen unberührt.

2.10. Speicherung von Abonentendaten und Datenschutz

- (1) Die sich aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis ergebenden Daten und Informationen werden beim jeweiligen Verkehrsunternehmen zur rechtmäßigen Aufgabenerfüllung (Abwicklung des Vertragsverhältnisses) gemäß den geltenden Vorschriften zum Datenschutz verarbeitet – dies umfasst ebenso rechtlich zulässige und alle rechtlich vorgegebenen Übermittlungen. Dies kann auch durch einen vom jeweiligen Verkehrsunternehmen beauftragten Dienstleister geschehen.
- (2) Ferner dürfen die Daten an von den Verkehrsunternehmen oder dem Dienstleister beauftragte Unternehmen oder Personen zum Zwecke der Bonitätsprüfung, der Vertragsdurchführung sowie der Geltendmachung, Verfolgung und Durchsetzung ihrer Ansprüche weitergegeben werden. Eine darüber hinausgehende Weitergabe an Dritte erfolgt nicht.
- (3) Weitere Informationen finden Sie auf den Internetseiten der WestfalenTarif GmbH (z.B. <http://www.westfalentarif.de/de/datenschutz/>) sowie in allen Beratungszentren der jeweiligen Verkehrsunternehmen oder unserer Niederlassung (Willy-Brandt-Platz 2, 33602 Bielefeld).

2.11. Verlust oder Zerstörung

- (1) Übertragbare Tickets

Bei Verlust des Abo-Tickets bzw. Wertmarken durch Diebstahl, Zerstörung oder andere Einwirkungen wird bei übertragbaren Abo-Tickets kein Ersatz geleistet. Bis zur Beendigung des Gültigkeitszeitraumes der zuvor dem Abonnenten überlassenen noch gültigen Tickets bleibt die Zahlungsverpflichtung des Abonnenten aus dem Abo-Vertrag bestehen.
- (2) Nicht übertragbare Tickets

Bei Verlust oder Zerstörung von nicht übertragbaren Abo-Tickets oder Wertmarken werden die monatlichen Beträge weiterhin abgebucht. Der Abonnent erhält, wenn er den Verlust schriftlich anzeigt oder persönlich in der Ausgabestelle erscheint, Ersatztickets/Ersatzwertmarken für die verlorenen oder zerstörten Tickets. Für die Ausgabe der Ersatztickets/Ersatzwertmarken kann die ausgebende Stelle eine Bearbeitungsgebühr erheben.
- (3) Für abhanden gekommene oder zerstörte Abo-Tickets bzw. Wertmarken wird Fahrgeld nicht erstattet. Der wiederholte Verlust von Abo-Tickets oder Wertmarken berechtigt das Verkehrsunternehmen ebenfalls zur fristlosen Kündigung.

- (4) Die als abhanden gekommenen oder als zerstört gemeldeten Abo-Tickets oder Wertmarken sind ungültig. Bei Wiederauffinden sind sie unverzüglich an das ausgebende Verkehrsunternehmen zurückzugeben.

2.12. Erstattung

1. Eine Erstattung von Beförderungsentgelt wird nur im Fall einer mit Bettlägerigkeit verbundenen Krankheit von über 15 Tagen Dauer vorgenommen, die vom Abonnent durch Vorlage eines ärztlichen Attestes oder einer Bescheinigung des Krankenhauses und des entsprechenden Tickets nachgewiesen werden muss. Zur Errechnung des zu erstattenden Betrages wird je Ausfalltag von dem für das Abo-Ticket entrichteten Beförderungsentgelt 1/30 abgezogen. Bei übertragbaren Tickets ist eine Erstattung nicht möglich.
2. Eine Unterbrechung des Abonnements durch Urlaub ist nicht möglich.

3. Gebühren und sonstige Entgelte

F

1.	Ersatz-Ticket sowie Ersatz nicht übertragbarer Tickets von Vertragskunden	bis zu 10,00 Euro pro Zeitabschnitt, bis zu 25,00 Euro für mehrere Zeitabschnitte
2.	Ersatz-Chipkarte (VDV KA)	bis zu 10,00 Euro
3.	Erstattung/Umtausch (Bearbeitungsentgelt)	bis zu 5,00 Euro
4.	Erhöhtes Beförderungsentgelt	bis zu 60,00 Euro (bis zu 7,00 Euro bei nachträglichem Nachweis eines zum Zeitpunkt der Kontrolle gültigen Tickets)
5.	Mahnungen und Zahlungserinnerung	bis zu 10,00 Euro
6.	Fahrpreisbescheinigungen	bis zu 10,00 Euro
7.	Beförderungsentgelte für Sachen	Preis eines Regelfahrscheines für Erwachsene für die jeweilige Preisstufe
8.	Aufbewahrungsgebühr (Aufbewahrungs- und Verwaltungsentgelte für Fundsachen und nicht abgeholtes Bus-Kuriergut)	bis zu 15,00 Euro
9.	Reinigungskosten	5.1. BB NRW (zuzgl. bis zu 10,00 Euro bei nachträglichem Einzug)
10.	Missbräuchliche Betätigung von Sicherheitseinrichtungen	5.2 BB NRW
11.	Rauchen in Fahrzeugen und auf Bahnsteigen	5.3 BB NRW
12.	Bearbeitungsgebühr bei Kündigung von Abos vor Ablauf der Mindestbezugsdauer	Bis zu 10,00 Euro

4. Tarifliche Kooperationen

4.1. Anerkennung von Schienenfahrtausweisen der DB AG

4.1.1 Gültigkeit im WestfalenTarif-Raum

Die im Folgenden aufgeführten Schienenfahrtausweise der DB AG gelten auf den genannten Linien- und Linienabschnitten ausschließlich für Fahrtrelationen, die außerhalb des Geltungsbereiches des NRW-Tarifs beginnen und innerhalb von NRW enden oder umgekehrt (sog. ein- und ausbrechender Verkehr). Diese Fahrtausweise gelten auf den näher bezeichneten Linien- und Linienabschnitten nur, wenn Zu- und Ausstieg an einem Bahnhof bzw. der einem Bahnhof nächstgelegenen Haltestelle erfolgen. Ausnahme: Familienheimfahrten gemäß 4.1.2 gelten auch in Fahrtrelationen, die innerhalb des WestfalenTarif-Raumes beginnen oder innerhalb dieses Netzes enden.

4.1.2 Bundeswehrangehörige und Dienstantrittsreisen

Freifahrtregelungen für Dienstantrittsreisen und Familienheimfahrten für Bundeswehrangehörige werden in den BB Personenverkehr der DB AG in Nr. 600/D des Tarifverzeichnisses Personenverkehr (Tfv 600) unter Punkt 3. behandelt. Diese Regelungen gelten ausschließlich im SPNV.

4.1.3 Bundeswehr-Tickets

Die relationsbezogenen Bundeswehr-Tickets werden von der DB AG an Soldatinnen und Soldaten im aktiven Dienst für Freizeitfahrten ausgegeben. Die Tickets berechtigen zur Nutzung des SPNV im WestfalenTarif für die auf dem Ticket angegebene Relation am angegebenen Gültigkeitstag. Bei der Kontrolle sind ein gültiger Truppenausweis vorzuweisen sowie die Uniform zu tragen.

4.1.4 NRW-Plus-Tarif

Die von der DB AG ausgegebenen Schienenfahrtausweise mit dem Aufdruck „NRW-Plus“ werden innerhalb von NRW im WestfalenTarif-Raum in den jeweiligen Tarifgebieten des Start- und Zielbahnhofes und fest definierten angrenzenden Städten/Gemeinden anerkannt. Dieses gilt auch für separat ausgegebene Aufpreiskarten für den ÖPNV zu ICE-Streckenzeitkarten.

Im Übrigen gelten die Beförderungsbedingungen der DB AG.

Anbindung von Gemeinden im Rahmen der Gültigkeit von NRW-Plus-Tickets bzw. Aufpreiskarten zu ICE-Streckenzeitkarten:

Teilraum Ruhr-Lippe

Fahrberechtigung für das jeweilige Tarifgebiet in der der jeweilige Start- oder Zielbahnhof liegt und für folgende fest definierte angrenzende Tarifgebiete.

Zielbahnhof/Haltepunkt	Tarifgebiet	Gemeinde	Tarifgebiet Haltepunkt
Brügge (Westf.)	48500	Halver	48030
Iserlohn	48600	Hemer	48150
Kamen	42390	Bergkamen	42400
Lendringsen	48170	Hemer	48150

Zielbahnhof/Haltepunkt	Tarifgebiet	Gemeinde	Tarifgebiet Haltepunkt
Lippstadt	49160	Erwitte	49170
Lippstadt	49160	Wadersloh	53340
Lünen Hbf	42190	Bergkamen	42400
Menden	48170	Hemer	48150
Neheim-Hüsten	44260	Ense	49240
Neheim-Hüsten	44260	Sundern	44270
Neuenrade	48090	Werdohl	48100
Selm	42180	Olfen	55080
Soest	49230	Lippetal	49430
Soest	49230	Möhnesee	49280
Unna	42490	Bergkamen	42400
Werdohl	48100	Neuenrade	48090
Werl	49220	Ense	49240
Werl	49220	Wickede	49520
Werne	42200	Bergkamen	42400
Wickede (Ruhr)	49520	Ense	49240

Teilraum Münsterland

Fahrberechtigung für das jeweilige Tarifgebiet in der der jeweilige Start- oder Zielbahnhof liegt und für folgende fest definierte angrenzende Städte/Gemeinden.

Zielbahnhof/Haltepunkt	Tarifgebiet	Gemeinde	Tarifgebiet Haltepunkt
Ahaus	57840	Heek	57830
Altenberge	51700	Laer	51800
Bocholt	57670	Rhede	57660
Borken	57650	Heiden	57590
Capelle (Westf.)	55550	Ascheberg	55560
Emsdetten	51220	Saerbeck	51020
Greven	51010	FMO	51920
Lengerich (Westf.)	51940	Lienen	51950
Lengerich (Westf.)	51940	Tecklenburg	51930
Neubeckum	53330	Ennigerloh	53320
Reken	57580	Heiden	57590
Rheine	51780	Neuenkirchen	51770

Steinfurt-Burgsteinfurt	51730	Wettringen	51760
Steinfurt-Burgsteinfurt	51730	Horstmar	51810
Steinfurt-Burgsteinfurt	51730	Metelen	51890
Warendorf	53110	Sassenberg	53180

Fahrberechtigung für die jeweilige Stadt/Gemeinde, in der der jeweilige Start- oder Zielbahnhof liegt.

Teilraum TeutoOWL

Fahrberechtigung für das jeweilige Tarifgebiet, in der der jeweilige Start- oder Zielbahnhof liegt.

Teilraum Paderborn-Höxter

Fahrberechtigung für das jeweilige Tarifgebiet, in der der jeweilige Start- oder Zielbahnhof liegt.

Teilraum Westfalen-Süd

Fahrberechtigung für das jeweilige Tarifgebiet, in der der jeweilige Start- oder Zielbahnhof liegt und für folgende fest definierte angrenzende Städte/Gemeinden.

Zielbahnhof/Haltepunkt	Tarifgebiet	Gemeinde	Tarifgebiet Haltepunkt
Olpe	80500	Wenden	80700
Olpe	80500	Drolshagen	80400
Rudersdorf (Siegen)	81800	Netphen	81600
Siegen	81500	Freudenberg	81400
Siegen-Weidenau	81500	Netphen	81600

4.1.5 CityTicket

Fahrkarten des Fernverkehrs der DB AG mit Zielbahnhöfen in

- Bielefeld
- Detmold
- Gütersloh
- Hamm
- Herford
- Iserlohn
- Minden
- Münster
- Lippstadt
- Paderborn
- Rheine

die für die Nutzung von IC/EC- oder ICE-Zügen ausgestellt werden, über eine Distanz von mehr als 100 km lauten und den Zusatz „+City“ aufgedruckt haben, berechtigen an den oben genannten Zielorten der Bahnreise, alle öffentlichen Verkehrsmittel (Bus, Stadtbahn, RB- und RE-Züge) zum Bahnhof oder zur Weiterfahrt in Richtung des Fahrtziels zu nutzen. Bei Rückfahrkarten ist auch die Rückfahrt möglich.

Die Fahrtberechtigung gilt auch an den oben genannten Orten für eine Fahrt in allen öffentlichen Verkehrsmitteln (Bus, Stadtbahn, RB- und RE-Züge) in Richtung Ausgangsbahnhof, sofern der jeweilige Ort mit „+City“ als Startort der Bahnreise auf der DB-Fahrkarte aufgeführt ist. Bei Rückfahrten gelten die Fahrtberechtigungen am aufgedruckten Rückfahrtdatum zusätzlich für eine Fahrt in Richtung endgültiges Fahrtziel vom Ausgangsbahnhof.



Die Fahrtberechtigung gilt für die jeweils eingetragene Personenzahl am Tag der Hin- bzw. Rückfahrt. Die Fahrtberechtigung bei der Hinfahrt gilt zur Anreise zum Ausgangsbahnhof unmittelbar vor Abfahrt oder zur Weiterfahrt nach Ankunft am Zielbahnhof. Bei der Rückfahrt (Fahrt zum Bahnhof) gilt das auf der Fahrkarte angegebene Datum.

Die Fahrtberechtigung bezieht sich immer auf alle Inhaber der DB-Fahrkarte. Fahrtunterbrechungen in Richtung Fahrtziel sind zulässig. Inhaber der BahnCard 100 sind berechtigt, in den oben genannten Städten öffentliche Verkehrsmittel für beliebig viele Fahrten zu nutzen.

Von den oben genannten Regelungen sind im Teilraum TeutoOWL Fahrten mit dem Nacht-Bus ausgenommen (Bielefeld, Detmold, Gütersloh, Herford und Minden). AST-Fahrten sind auch für City-Ticket-Inhaber zuschlagpflichtig. Es gelten die jeweiligen lokalen AST-Tarife und -Tarifbestimmungen.

Im Übrigen gelten die **Beförderungsbedingungen der DB AG**.

4.1.6 Anerkennung der BahnCard 100 im Busverkehr

Die BahnCard 100 (persönlich) wird auf den Linien der Westfalen Bus GmbH (WB) ohne Zuschlag anerkannt. Daneben wird die BahnCard 100 im gesamten Streckenverlauf der Linien

55	Lüdenscheid, Kulturhaus – Halver – Wipperfürth Busbf
58	Lüdenscheid, Kulturhaus – Kierspe – Meinerzhagen, Bahnhof / ZOB
C32	Schwerte, Bahnhof – Villigst – Ergste

und auf den Linienabschnitten der Linien

82	Meinerzhagen, Bahnhof / ZOB – Kierspe, Hammerkamp
282	Meinerzhagen, Bahnhof / ZOB bzw. Stadthalle – Kierspe, Hammerkamp

anerkannt.

Gemäß [4.1.5](#) erfolgt eine Anerkennung im Rahmen der CityTicket-Regelung in den Tarifgebieten Bielefeld, Detmold, Gütersloh, Hamm, Herford, Iserlohn, Minden, Münster, Lippstadt, Paderborn, Rheine und Siegen.

4.1.7 City mobil (nur Münsterland – Ruhr-Lippe)

Für Fahrgäste der DB AG besteht in den folgenden Tarifgebieten von Münsterland und Ruhr-Lippe die Möglichkeit, zusätzlich zur gelösten DB-Einzelfahrkarte in den Produktklassen A, B oder des Deutschlandtarifs eine Fahrkarte „City mobil“ für eine Anschlussverbindung am Zielort zu lösen:

- Ahlen
- Arnsberg
- Bocholt
- Brilon
- Hamm
- Ibbenbüren
- Iserlohn
- Lippstadt
- Lüdenscheid
- Lünen
- Münster
- Rheine
- Soest
- Unna

Die „City mobil“-Fahrkarte (EinzelTicket Erwachsene oder TagesTicket 1 Person) gilt im unmittelbaren Anschluss an die zugehörige DB-Einzelfahrkarte innerhalb des jeweiligen Tarifgebietes des Zielbahnhofs. Für Hin- und Rückfahrkarten der DB AG können ggf. zwei Fahrkarten „City mobil“ (EinzelTickets Erwachsene) mit verschiedenen Geltungstagen ausgegeben werden.

Der Fahrpreis entspricht dem Regeltarif gemäß Fahrpreistafel der Tarifbestimmungen des WestfalenTarifs (Teilräume Münsterland/Ruhr-Lippe). Die Erstattung/der Umtausch der Fahr-

karten „City mobil“ ist vor dem ersten Geltungstag kostenfrei; ab dem ersten Geltungstag sind Umtausch und Erstattung ausgeschlossen. Für die Erstattung/den Umtausch ist das ausgebende Unternehmen zuständig.

4.2. NRW-Tarif

Der NRW-Tarif wird anerkannt, es gelten die Tarifbestimmungen für den NRW-Tarif.

4.3. Rail & Fly-Ticket

Das von der DB AG ausgegebene relationsbezogene Rail & Fly-Ticket wird auf der auf dem Ticket aufgedruckten SPNV-Relation sowie im Vor- und Nachlauf im ÖSPV anerkannt, wenn Start und Ziel im WestfalenTarif liegen. Liegen Start oder Ziel außerhalb des WestfalenTarifs, wird das Rail & Fly-Ticket auf der SPNV-Relation sowie auf dem Streckenabschnitt Münster Hbf/Osnabrück Hbf – Flughafen Münster/Osnabrück anerkannt. Für sonstige Fahrten im ÖSPV zum/vom Flughafen muss ein zusätzliches Ticket des WestfalenTarifs gekauft werden.

Nach diesen Bestimmungen gilt das Rail & Fly-Ticket zur

- Hinfahrt (ein Tag vor dem Abflugtag und am Abflugtag)
- Rückfahrt (Tag der Rückkehr und am folgenden Tag)

Das Rail & Fly-Ticket ist nur in Verbindung mit einem internationalen Flugticket bzw. mit einer Reisebestätigung (in Papierform oder elektronisch) und einem gültigen Personalausweis/Reisepass gültig. Rail & Fly-Tickets sind nicht übertragbar.

Rail & Fly inclusive

Das von der DB AG in Kooperation mit verschiedenen Reiseveranstaltern ausgegebene Ticket „Rail & Fly inclusive“ gilt als Fahrtberechtigung in allen Verkehrsmitteln in den Teilräumen Münsterland/Ruhr-Lippe. Die Fahrtberechtigung gilt am Tag vor dem Abflugtermin oder am Abflugtag selbst sowie am Tag der Rückkunft oder am Tag danach für die Fahrt zum bzw. vom Flug. Die Rail & Fly inclusive-Tickets werden noch bis Ende 2022 ausgegeben.

4.4. Kooperation mit Reiseveranstaltern im Geschäftsreiseverkehr (nur Münsterland/Ruhr-Lippe)

Das von verschiedenen Reiseveranstaltern ausgegebene kombinierte Fluggast-Ticket für Geschäftsreisende berechtigt zu beliebig vielen Fahrten in Bus und Bahn (Nahverkehrszüge 2. Klasse) innerhalb der Teilräume Münsterland und Ruhr-Lippe. Das Ticket ist nicht übertragbar und nur in Verbindung mit dem zugehörigen Flugticket für die auf dem Flugticket eingetragene Person am Hin- und/oder Rückflugtag bis Betriebsschluss gültig.

4.5. SauerlandCard

Die von den Verkehrsvereinen bzw. Kurverwaltungen der Städte Hallenberg, Medebach, Brilon, Olsberg, Winterberg, Schmallenberg, Willingen, Eslohe und Diemelsee ausgegebene SauerlandCard wird innerhalb des Kreises Soest und des Hochsauerlandkreises als Fahrausweis in Bus und Bahn anerkannt. Ebenso erfolgt eine Anerkennung auf den Kreisgrenzen überschreitenden Linien R48, 397 und 385. In der Gemeinde Diemelsee gilt die SauerlandCard nur in der Linie 506.

In Westfalen-Süd wird die SauerlandCard in den Tarifgebieten Bad Berleburg, Lennestadt und Finnentrop als gültiger Fahrausweis im Bus anerkannt.

Bei der Bahn wird die SauerlandCard in den zuschlagfreien Zügen des Schienenpersonen-nahverkehrs (RegionalExpress, RegionalBahn und S-Bahn) nur in der 2. Wagenklasse auf folgenden Kursbuchstrecken bzw. -streckenabschnitten anerkannt:

Kbs 430	Welver – Geseke
Kbs 431	Werl – Soest
Kbs 435	Wickede (Ruhr) – Westheim (Westf)
Kbs 438	Bestwig – Winterberg (Westf)
Kbs 439	Brilon Stadt – Willingen (Upland)/Usseln

Berechtigte

Die SauerlandCard gilt für den Freizeitverkehr und wird an Personen ausgegeben, die ihren Urlaub im Hochsauerlandkreis verbringen oder sich dort einer Kur unterziehen. Die Berechtigung der Inanspruchnahme ist durch Personalausweis und Zimmernachweis oder durch eine amtliche Bestätigung nachzuweisen.

Teilnehmerzahl | Gültigkeit

Die Teilnehmerzahl und der Gültigkeitszeitraum sind variabel und entsprechen dem Eintrag auf der SauerlandCard.

Mitgeführte Hunde werden unentgeltlich befördert.

Sonstiges

Die SauerlandCard berechtigt nicht zu Fahrten von/zur Ausbildungs- oder Arbeitsstelle sowie für die An- bzw. Abreise vom/zum Urlaubs-/ Kurort.

Bei der Nutzung von NachtBussen ist zusätzlich zur SauerlandCard der NachtBus-Aufpreis gemäß Nr. [9.9.5](#) der Tarifbestimmungen pro Person zu zahlen. Das UrlauberTicket Sauer- und Siegerland berechtigt nicht zur Nutzung eines FahrWeiterTickets Westfalen oder EinfachWeiterTickets NRW.

In den Sommermonaten wird das Ticket auch unter der Bezeichnung SauerlandSommerCard ausgegeben.

Das Senden solcher Push-Benachrichtigungen ist jedoch nur möglich, wenn das Mobiltelefon der Kunden dies unterstützt und die Kunden dies nicht aktiv unterdrückt haben.

Die Nutzungsvereinbarung zwischen Kunden und KVP kann weitere, im Wesentlichen technische Mitwirkungspflichten durch die Kunden regeln.